

Ausfüllhilfe für die Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft (Stand 18.09.2017)

Anführen von Ländern in der Lieferantenerklärung

- **Ursprungsland** (Feld 2 der Einzellieferantenerklärung bzw. Feld 4 der Langzeit-Lieferantenerklärung)

In der Lieferantenerklärung sind stets die Europäische Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaat anzugeben, in dem oder in denen die betreffenden Waren hergestellt worden sind. Weiters dürfen Lieferantenerklärungen für Waren abgegeben und anerkannt werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis.

- **Partnerstaat oder Partnerstaaten** (Feld 3 der Einzel-Lieferantenerklärung bzw. Feld 5 der Langzeit-Lieferantenerklärung)

In der Lieferantenerklärung können nur jene Partnerstaaten angeführt werden, für die die Bedingungen des Ursprungsprotokolls des jeweiligen Freihandelsabkommens erfüllt werden. In Abhängigkeit vom Ursprung der in der Lieferantenerklärung angeführten Ware(n), sind die zutreffenden Partnerstaaten festzustellen und im Feld 3 der Einzel-Lieferantenerklärung bzw. im Feld 5 der Langzeit-Lieferantenerklärung einzutragen.

- **Angabe von Partnerstaaten für Ware(n) mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft**

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ (abgekürzt „EEC/EU“, „CEE/UE“ oder „CE/UE“ - bitte nicht die Abkürzungen EG (Ländercode von Ägypten) bzw. EC (Ländercode von Ecuador) verwenden) können maximal folgende Partnerstaaten angeführt werden:

Zweiseitige Abkommen:

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Türkei (TR), Färöer (FO), Albanien (AL), Bosnien-Herzegowina (BA), Mazedonien (MK), Montenegro (ME), Serbien (RS), Republik Moldau (MD), Kosovo (XK), Georgien (GE), Ukraine (UA), Ceuta/Melilla (XC/XL), Ägypten (EG), Algerien (DZ), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Marokko (MA), Tunesien (TN), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Chile (CL), Ecuador (EC), Ghana (GH), Elfenbeinküste (CI), Kamerun (CM), Kolumbien (CO), Mexiko (MX), Peru (PE), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), **Kanada (CA) (ab Inkrafttreten)***

Türkei (TR) kann für die Ausstellung einer LE in die TR bzw. für die Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone genannt werden

* Anmerkung: Das Abkommen mit Kanada (CETA) wurde am 14.01.2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Seither darf Kanada bereits mit dem ergänzenden Vermerk „ab Inkrafttreten“ genannt werden. CETA wird nun mit 21.09.2017 vorläufig angewandt.

Zweiseitige Abkommen mit Ländergruppen, Nennung der Gruppe ausreichend:
CAF (CARIFORUM-Staaten), CAM (Zentralamerika), Andenstaaten, WPS (West-Pazifik-Staaten), ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas), SADC (Südliches Afrika)

Einseitige Abkommen (d.h. Präferenz nur im Zuge der Einfuhr in die EU, Nennung in der Lieferantenerklärung nur für Kumulierungszwecke relevant):
APS, MAR, ÜLG, Syrien (SY)

- **Kumulierungsvermerk**

Innerhalb der Paneuropäischen Kumulierungszone kann jedes Teilnehmerland Ursprungswaren eines anderen Teilnehmerstaats wie seine eigenen behandeln. Wenn beispielsweise eine Ware in der Europäischen Gemeinschaft aus Vormaterial, welches seinen Ursprung in der PanEuroMed-Zone hat, hergestellt wird, ohne dieses ausreichend zu be- oder verarbeiten, dann muss kumuliert werden, um den Abnehmern in anderen Ländern der PanEuroMed-Zone Zollbegünstigungen verschaffen zu können.

Wenn eine Lieferantenerklärung ausgestellt wird, muss daher auch diese einen Vermerk beinhalten, aus dem hervorgeht, ob bei der Herstellung der Ware mit Vormaterialien aus der PanEuroMed-Zone kumuliert wurde und wenn ja, mit welchen Ländern. Dieser Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung lautet:

„Er erklärt Folgendes:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet“

Wer eine Ware liefert, die in der Europäischen Gemeinschaft ausreichend be- oder verarbeitet wurde, der kumuliert nicht. In diesem Fall wäre daher „Keine Kumulierung angewendet“ anzukreuzen. Welche Be- oder Verarbeitungsschritte ausreichend sind, wird in den Ursprungslisten der Ursprungsprotokolle geregelt.

Wenn sich die Lieferantenerklärung ausschließlich auf andere Abkommen bezieht (z. B. mit Mexiko, Südafrika oder Südkorea), ist der Kumulierungsvermerk nicht auszufüllen.